464/A.B.

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen haben am 10, Juni an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe eine Anfrage bezüglich
Vorgänge auf dem Eisenmarkt gerichtet. Sie fragten den Minister, ob er
es für angängig halte, dass zwei Vizepräsidenten der verstaatlichten Alpine
Montan-Gesellschaft durch ihre private Firma Patente kaufen und sie der
Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat sie sitzen, wieder verkaufen können.
Es handelt sich dabei laut der Anfrage um die Verwertung von BlasstahlPatenten.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing.
Waldbrunner hat nun diese Anfrage in folgender Weise beantwortet:

Das hier massgeblich in Frage kommende deutsche Brassert-SchwarzPatent fusst, wie bei derartigen technischen Entwicklungen meistens, auf
ähnlichen Gedankengängen und technischen Auszrbeitungen wie die Entwicklungen bei der VÖEST und der Alpine und weist starke Ähnlichkeit mit
diesen auf. Da dieses Patent bereits angemeldet und erteilt war, die Ergebnisse der VÖEST- und der Alpinearbeiten jedoch nicht, erschism es
zweckmässig, durch eine Vereinbarung mit den Inhabern des deutschen Patents
die Einführung des deutschen Blasstahlverfahrens in Österreich von einer
Gefährdung durch die Patentinhaber freizuhalten.

Die Entschädigung der ansländischen Patentinhaber geschah durch einen Vertrag, der wechselseitige Rechte an den Erfindungen aller Vertragstelle, eine wissenschaftliche Zusammenarbeit und sogar die Vergabe von Hüttenwerksbauaufträgen an die VÖEST und Alpine vorsieht; die Benützung der Patente durch die verstaatlichten Betriebe ist dadurch lizenzfrei, es ist daher für die gesamte Blasstahlerzeugung der VÖEST und der Alpine keine Lizenzgebühr zu entrichten. In ursächlichem Zusammenhang mit diesem Vertrag wurde dafür die Abrede getroffen, dass VÖEST und Alpine im Jahre 1952 je 3000 t Walzware über die Werkshandelsgesellschaften an die "AVI", Alpenländische Veredelungsindustrie Gesom.b.H., in Graz liefern sollen. Diese 6000 t müssen dem inländischen Konsum zugeführt werden und werden im Einvernehmen mit dem Walzstahlbüro abgesetzt, sodass eine Beei Aträchtigung des Eisenmarktes und der erwähnten "Kontingentwirtschaft" nicht stattfindet. Nach dem ursprünglichem Begehren der Patentinhaber hätte

in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen werden sollen, nach der die VÖEST und die Alpine ohne zeitliche Begrenzung jeweils 5 Prozent des nach dem Verfahren erzeugten Stahles als Bezahlung an die Patent-inhaber zu liefern gehabt hätten. Es ist gelungen, diese sowohl mengenmässig als auch zeitlich drückende Bedingung in eine einmalige Lieferung von 6000 t Walzware abzuändern. Schon diese Abänderung zeigt die grosse wirtschaftliche Bedeutung, die der Lieferung dieser 6000 t Walzware zukommt.

Es handelt sich somit tatsächlich um die Lizenznahme eines deutschen Patentes. Die Patentinhaberin ist die Brassert- Oxygen-Technik AG.in Zürich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch in Gründung war. Diese Firma ist/Repräsentant der bekannten Brassertfirmen in New York, Genf, Düsseldorf und Berlin, deren Erfahrungen durch den Vertrag ebenfalls der VÖEST und der Alpine nutzbar gemacht wurden. Das Anbot dieser Gesellschaft war von acht Personen unterzeichnet, die sich selbst als Gründer der Gesellschaft bezeichneten . Eine dieser Unterschriften wurde von Ing. Hufnagl abgegeben. Das Anbot erfolgte an die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. in Linz und wurde von dieser auch der Österreichisch Alpine Montangesellschaft mitgeteilt, da beide Unternehmungen an der Lizenznahme interessiert waren. Mit den Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerken stand und steht Herr Dipl.-Ing. Hufnagl in keiner Beziehung, bei der Österreichisch Alpine Montangesellschaft ist er Vizepräsident des Beirates; Herr Direktor Kamschal ist der zweite Vizepräsident dieses Beirates. Der 18-gliedrige Beirat, der lediglich ein Kontrollorgan ist, hat nur beratende, aber nicht beschliessende Funktion.

Es trifft daher nicht zu, dass die Herren Dipl.-Ing.Hufraglund Zentraldirektor Kamschal durch ihre Privatfirma Patente gekauft und sie der Gesellschaft, in deren Beirat sie sitzen, wieder verkauft haben.

Der Zweck der Brassert-Oxygen-Technik AG. ist die Verwertung der einschlägigen Patente in allen Staaten der Erde; ihre Gesellschafter entstammen verschiedenen Nationen, und es kann dieser Gesellschaft nicht verwehrt werden, Lizenzen auch an Unternehmungen zu vergeben, in denen einer ihrer Gesellschafter eine Funktion ausübt.

In diesem Sinne handelte es sich um einen normalen Geschäftsvorgang, der nach den Regeln des Geschäftsverkehres durchaus als angängig angesehen werden kann.